

22. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Definition:

Das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und die Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen einschließlich Planungs- und Gestaltungsaufgaben, Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen Versorgung, der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.

Facharzt / Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Weiterbildungszeit:

- 60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 18 Monate in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens, davon
 - 9 Monate an einem Gesundheitsamt
 - 6 Monate (720h) Kurs-Weiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen, hiervon können
 - 3 Monate durch einen Postgraduierten-Kurs in Public Health ersetzt werden
 - 30 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung¹
 - 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können bis zu²
 - 3 Monate sozial-psychiatrischer Dienst unter Leitung eines für mindestens 3 Monate zur Weiterbildung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Befugten angerechnet werden³
 - können 6 Monate im Gebiet Arbeitsmedizin angerechnet werden.⁴

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Verfahren, Normen und Standards der öffentlichen Gesundheitssicherung und der Gesundheitsverwaltung
 - Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsindikatoren und Gesundheitsberichterstattung
 - der medizinischen Beratung von Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Trägern bei der Gesundheitsplanung, Gesundheitssicherung und beim Gesundheitsschutz
 - der Erstellung von amtlichen / amtsärztlichen Gutachten
 - Umsetzung und Sicherstellung der bevölkerungsbezogenen rechtlichen und fachlichen Normen der Gesundheitssicherung und des Gesundheitsschutzes
 - der Gewährleistung von Qualitätsmaßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus
 - hygienischem Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen
 - der Priorisierung, Initiierung, Koordination und Evaluation von Strategien und Maßnahmen zur

- Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Bevölkerungsgruppen
- der Indikationsstellung, Initiierung, ggf. subsidiäre Sicherstellung von Gesundheitshilfen und der ärztlichen Betreuung für Menschen und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist⁵
 - der Beratung, Vorbeugung, dem Monitoring, der Surveillance und Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion übertragbarer Erkrankungen bei Einzelnen und in definierten Bevölkerungsgruppen
 - der Risikoanalyse, -bewertung, -kommunikation und -management infektiöser Erkrankungen und umweltbedingter gesundheitlicher Belastungen und Schädigungen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Analyse und gesundheitliche Bewertung gemeindebezogener Planungen
- Bewertung der gesundheitlichen Versorgung und des Gesundheitszustandes bestimmter Bevölkerungsgruppen
- Methodik von Gesundheitsförderungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen sowie deren Umsetzung und Bewertung⁶
- bevölkerungsbezogenes gesundheitliches Monitoring und Surveillance übertragbarer und nicht übertragbarer Erkrankungen
- Analyse und Bewertung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefahren
- hygienische Begehungen, Bewertungen und Gefährdungsanalysen

¹ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

² 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

³ 20. Änderung der WBO in Kraft ab 02.12.14

⁴ neu - 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁵ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12

⁶ 13. Änderung der WBO in Kraft ab 02.02.12